

Fahrschule Schindler  
Dorfstraße 43  
31637 Rodewald  
Mobil 0151 / 41813140

# Informationen zur Klasse B



Fahrzeugart  
**Pkw und leichte Lkw**

Kraftfahrzeuge – ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2 und A – mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3 500 kg, die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg oder mit Anhänger über 750 kg zulässiger Gesamtmasse, sofern 3 500 kg zulässige Gesamtmasse der Kombination nicht überschritten wird).

Dreirädrigen Kraftfahrzeugen im Inland, im Falle eines Kraftfahrzeugs mit einer Motorleistung von mehr als 15 kW jedoch nur, soweit der Inhaber der Fahrerlaubnis mindestens 21 Jahre alt ist.

Mindestalter: a) 18 Jahre,

b) 17 Jahre

aa) bei der Teilnahme am Begleiteten Fahren ab 17 nach § 48a,

bb) bei Erteilung der Fahrerlaubnis während oder nach Abschluss einer Berufsausbildung in

aaa) dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer / Berufskraftfahrerin“,

bbb) dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder

ccc) einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden.

Geltungsdauer der Fahrerlaubnis: **ohne Befristung** · Vorbesitz erforderlich: **NEIN** · Beinhaltet Klasse: **AM, L**

| Theoretische Ausbildung               |                                | Praktische Ausbildung |   |
|---------------------------------------|--------------------------------|-----------------------|---|
| Mindestumfang des Theorieunterrichts  | Vorbesitz einer anderen Klasse |                       | Mindestumfang der Sonderfahrten   |
|                                       | ohne                           | mit                   |   |
| <b>Grundunterricht</b>                | <b>12</b>                      | <b>6</b>              | Schulung auf Bundes- oder Landstraßen   |
| <b>Klassenspezifischer Unterricht</b> | <b>2</b>                       | <b>2</b>              | Schulung auf Autobahnen oder autobahnähnlichen Kraftfahrstraßen (Anlage 4 Nr. 2 FahrschAusbo) |
| <b>Gesamt</b>                         | <b>14</b>                      | <b>8</b>              | Schulung bei Dämmerung oder Dunkelheit  |
| (Doppelstunden zu je 90 Min.)         |                                |                       | <b>Gesamt</b>   |
|                                       |                                |                       | <b>12</b>   |

| Preise der Ausbildung                                       |          |   |         |
|---|----------|---|---------|
| Grundbetrag:  | 368,00 € | <b>Fahrzeug: (Fahrstunde à 45 min)</b>  |         |
| Aufpreis bei mehreren Klassen bei Vorbesitz einer FE-Klasse | 184,00 € | Grundausbildung:                        | 44,00 € |
| weiterer Grundbetrag nach nicht bestandener Theorieprüfung  |          | Überlandfahrt:                          | 61,00 € |
| Vorstellung zur Prüfung Theorie                             | 42,00 €  | Autobahnfahrt:                          | 61,00 € |
| Vorstellung zur Prüfung Praxis                              | 147,00 € | Dunkelheitsfahrt:                       | 61,00 € |
|   |          | Nicht rechtzeitig abgesagte Fahrstunde: |         |
|   |          | Simulatorstunde Extra:                  |         |

### Weitere Preispositionen:

Fahren Lernen Max Klasse B 84,00 €

| Weitere Gebühren            |         |  |          |
|-----------------------------|---------|--|----------|
| Sehtest                     | 7,00 €  | Erste-Hilfe-Kurs   | 35,00 €  |
| <b>Behördliche Gebühren</b> |         | <b>Gebühren TÜV/DEKRA</b>                                    |          |
| Antragsgebühren             |         | Theoretische Prüfung   | 22,49 €  |
| Verwaltungsgebühren         | 6,00 €  | (zusätzliche Gebühren für Prüfungen mit Gebärdendolmetscher) |          |
| Fahrerlaubnisbehörde        |         | Praktische Prüfung (komplett)                                | 116,93 € |
| - mit Probezeit             | 46,00 € |  |          |
| - ohne Probezeit            | 45,00 € |  |          |

### Diese Unterlagen und Nachweise sind dem Antrag für die Fahrerlaubnis beizufügen:

- ✓ Biometrisches Passbild
- ✓ Sehtest
- ✓ Erste-Hilfe-Kurs
- ✓ Amtlicher Nachweis über Tag und Ort der Geburt (Personalausweis oder Reisepass reicht aus)

**Fahrschule Schindler**

Dorfstraße 43  
31637 Rodewald  
Mobil 0151 / 41813140

# Informationen zur Klasse B

in Verbindung mit Schlüsselzahl 196

Fahrzeugart  
**Leichtkrafträder**



Krafträder (auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von bis zu 125 cm<sup>3</sup>, einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW, bei denen das Verhältnis der Leistung zum Gewicht 0,1 kW/kg nicht übersteigt.

Mindestalter: **25**  
Geltungsbereich: **innerhalb Deutschland**  
Geltungsdauer: **ohne Befristung**  
Vorbesitz erforderlich: **JA, mindestens 5 Jahre Klasse B**

## Theoretische und praktische Ausbildung

Die Schulung besteht aus zwei Teilen:

Theoretischer Schulungsstoff: 4 Unterrichtseinheiten á 90 Minuten  
(klassenspezifischer Unterricht Klasse A1, A2, A)  
Praktischer Übungsstoff: 5 Unterrichtseinheiten á 90 Minuten  
(bestehend aus den Themen Fahrzeugbeherrschung (Grundfahraufgaben) und  
Außerortsfahrten (Überland- & Autobahnfahrten))

## Preise und Gebühren:

(Fahrstunde à 45 min)

|                                 |          |
|---------------------------------|----------|
| Autobahnfahrt B196              | 68,00 €  |
| Kursentgelt Fahrerschulung B196 | 580,00 € |
| Übungsfahrt Klasse B196 Extra   | 53,00 €  |
| Überlandfahrt B196              | 68,00 €  |

## Behördliche Gebühren

|                      |         |
|----------------------|---------|
| Verwaltungsgebühren  | 6,00 €  |
| Fahrerlaubnisbehörde | 45,00 € |

Zur nachträglichen Eintragung der Schlüsselzahl 196 in den Führerschein muss ein neuer Führerschein ausgestellt werden, daher ist die Verwaltungsgebühr bei der Verwaltungsbehörde und der Fahrerlaubnisbehörde zu entrichten. Ein Sehtest ist selbst dann nicht erforderlich, wenn der bei den Akten befindliche Sehtest älter als 2 Jahre ist. Da es sich um eine Ausweitung der bestehenden Fahrerlaubnis handelt wird kein Erste-Hilfe-Kurs benötigt.

## Diese Unterlagen und Nachweise sind dem Antrag für die Fahrerlaubnis beizufügen:

- ✓ Biometrisches Passbild
- ✓ Nachweis der Teilnahme an der Schulung nach Nr. 7 der Anlage 7b FeV
- ✓ Amtlicher Nachweis über Tag und Ort der Geburt (Personalausweis oder Reisepass reicht aus)

**Fahrschule Schindler**

Dorfstraße 43  
31637 Rodewald  
Mobil 0151 / 41813140

# Informationen zur Klasse B

in Verbindung mit Schlüsselzahl 96

Fahrzeugart

**Kombinationen aus Pkw oder  
leichten Lkw mit Anhänger**



Kombinationen aus Kraftfahrzeugen der Klasse B (Pkw oder leichter Lkw) und Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg und einer zulässigen Gesamtmasse der Kombination von mehr als 3.500 kg aber nicht mehr als 4.250 kg.

Mindestalter: **18**, beim Begleiteten Fahren **17**

Geltungsdauer der Fahrerlaubnis: **ohne Befristung**

Vorbesitz erforderlich: **B**

## Theoretische und praktische Ausbildung

Die Schulung besteht aus drei Teilen:

|  |                          |
|--|--------------------------|
| Theoretischer Schulungsstoff:            | 2,5 Stunden á 60 Minuten |
| Praktischer Übungsstoff:                 | 3,5 Stunden á 60 Minuten |
| Fahrpraktische Übungen (im Realverkehr): | 1 Stunde á 60 Minuten    |

Die praktischen Übungen dürfen in Gruppen von maximal 8 Personen geschult werden. Voraussetzung: Es steht ein nicht öffentliches Gelände und für jeweils bis zu 4 Teilnehmer eine Ausbildungskombination zur Verfügung.

Die Schulung im Realverkehr muss mit jedem Teilnehmer einzeln durchgeführt werden.

## Preise und Gebühren:

Grundbetrag Klasse B96 735,00 €

## Behördliche Gebühren

|                      |         |  |
|----------------------|---------|--|
| Verwaltungsgebühren  | 6,00 €  |  |
| Fahrerlaubnisbehörde | 45,00 € |  |

Zur nachträglichen Eintragung der Schlüsselzahl 96 in den Führerschein muss ein neuer Führerschein ausgestellt werden, daher ist die Verwaltungsgebühr bei der Verwaltungsbehörde und der Fahrerlaubnisbehörde zu entrichten. Ein Sehtest ist selbst dann nicht erforderlich, wenn der beiden Akten befindliche Sehtest älter als 2 Jahre ist.

## Diese Unterlagen und Nachweise sind dem Antrag für die Fahrerlaubnis beizufügen:

- ✓ Biometrisches Passbild
- ✓ Nachweis der Teilnahme an der Schulung nach Nr. 7 der Anlage 7a FeV
- ✓ Amtlicher Nachweis über Tag und Ort der Geburt (Personalausweis oder Reisepass reicht aus)

Fahrschule Schindler  
Dorfstraße 43  
31637 Rodewald  
Mobil 0151 / 41813140

# Informationen zur Klasse BE

Fahrzeugart  
**Kombinationen aus Pkw oder  
leichten Lkw mit etwas  
größeren Anhänger**



Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger oder Sattelanhänger bestehen, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers oder Sattelanhängers 3 500 kg nicht übersteigt.

Mindestalter: a) 18 Jahre,

b) 17 Jahre

aa) bei der Teilnahme am Begleiteten Fahren ab 17 nach § 48a,

bb) bei Erteilung der Fahrerlaubnis während oder nach Abschluss einer Berufsausbildung in

aaa) dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer / Berufskraftfahrerin“,

bbb) dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder

ccc) einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden.

Geltungsdauer der Fahrerlaubnis: **ohne Befristung** · Vorbesitz erforderlich: **B** · Beinhaltet Klasse: **keine**

| Theoretische Ausbildung                       | Praktische Ausbildung   |          |
|---|---|----------|
| Keine theoretische Ausbildung vorgeschrieben. | Mindestumfang der Sonderfahrten   |          |
|   | Schulung auf Bundes- oder Landstraßen   | <b>3</b> |
|   | Schulung auf Autobahnen oder autobahnähnlichen Kraftfahrstraßen (Anlage 4 Nr. 2 FahrschAusbo) | <b>1</b> |
|   | Schulung bei Dämmerung oder Dunkelheit  | <b>1</b> |
|   | <b>Gesamt</b>   | <b>5</b> |

| Preise der Ausbildung          |          |   |         |  |  |
|--------------------------------|----------|---|---------|--|--|
| Grundbetrag:                   | 105,00 € | <b>Fahrzeug: (Fahrstunde à 45 min)</b>  |         |  |  |
| Aufpreis bei mehreren Klassen  | 53,00 €  | Grundausbildung:                        | 47,00 € |  |  |
|                                |          | Überlandfahrt:                          | 63,00 € |  |  |
|                                |          | Autobahnfahrt:                          | 63,00 € |  |  |
| Vorstellung zur Prüfung Praxis | 147,00 € | Dunkelheitsfahrt:                       | 63,00 € |  |  |
| nur Prüfungsfahrt              | 105,00 € | Unterweisung am Fahrzeug:               | 41,00 € |  |  |
| nur Verbinden und Trennen      | 105,00 € | Nicht rechtzeitig abgesagte Fahrstunde: |         |  |  |

## Weitere Preispositionen:

Grundfahraufgabe Klasse BE 76,00 €

| Weitere Gebühren                      |         |                               |          |
|---------------------------------------|---------|-------------------------------|----------|
| Sehtest                               | 7,00 €  |                               |          |
| Behördliche Gebühren                  |         | Gebühren TÜV/DEKRA            |          |
| Antragsgebühren                       |         | Praktische Prüfung (komplett) | 116,93 € |
| Verwaltungsgebühren                   | 6,00 €  | nur Prüfungsfahrt             | 96,70 €  |
| Fahrerlaubnisbehörde (mit Probezeit)  | 46,00 € | nur Verbinden und Trennen     | 20,23 €  |
| Fahrerlaubnisbehörde (ohne Probezeit) | 45,00 € |                               |          |

## Diese Unterlagen und Nachweise sind dem Antrag für die Fahrerlaubnis beizufügen:

- ✓ Biometrisches Passbild    ✓ Sehtest    ✓ Erste-Hilfe-Kurs
- ✓ Amtlicher Nachweis über Tag und Ort der Geburt (Personalausweis oder Reisepass reicht aus)

Fahrschule Schindler  
Dorfstraße 43  
31637 Rodewald  
Mobil 0151 / 41813140

# Informationen zur Klasse A

Fahrzeugart  
**Schwere Krafträder**



Krafträder (auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von mehr als 50 cm<sup>3</sup> und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leistung von mehr als 15 kW und dreirädrige Kraftfahrzeuge mit symmetrisch angeordneten Rädern und einem Hubraum von mehr als 50 cm<sup>3</sup> bei Verbrennungsmotoren oder einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und mit einer Leistung von mehr als 15 kW.

Mindestalter: a) 24 Jahre für Krafträder bei direktem Zugang,  
b) 21 Jahre für dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leistung von mehr als 15 kW oder  
c) 20 Jahre für Krafträder bei einem Vorbesitz der Klasse A2 von mindestens zwei Jahren.

Geltungsdauer der Fahrerlaubnis: **ohne Befristung** · Vorbesitz erforderlich: **NEIN** · Beinhaltet Klasse: **A2, A1, AM**

| Theoretische Ausbildung  |                                |            | Praktische Ausbildung   |                                |            |
|--|--------------------------------|------------|---|--------------------------------|------------|
| Mindestumfang des Theorieunterrichts   | Vorbesitz einer anderen Klasse |            | Mindestumfang der Sonderfahrten   | Vorbesitz einer anderen Klasse |            |
|  | ohne                           | mit*       |   | ohne                           | A1 oder A2 |
| <b>Grundunterricht</b>   | <b>12</b>                      | <b>6*</b>  | Schulung auf Bundes- oder Landstraßen   | <b>5</b>                       | <b>3*</b>  |
| <b>Klassenspezifischer Unterricht</b>  | <b>4</b>                       | <b>4*</b>  | Schulung auf Autobahnen oder autobahnähnlichen Kraftfahrstraßen (Anlage 4 Nr. 2 FahrschAusbO) | <b>4</b>                       | <b>2*</b>  |
| <b>Gesamt</b>  | <b>16</b>                      | <b>10*</b> | Schulung bei Dämmerung oder Dunkelheit  | <b>3</b>                       | <b>1*</b>  |
| (Doppelstunden zu je 90 Min.)  |                                |            | <b>Gesamt</b>   | <b>12</b>                      | <b>6*</b>  |
| <b>* Kein Pflichtunterricht und keine Theorieprüfung bei Vorbesitz der Klasse A2 von mindestens 2 Jahren</b> |                                |            |   |                                |            |

| Preise der Ausbildung                                       |          |   |         |  |  |
|---|----------|---|---------|--|--|
| Grundbetrag:  | 368,00 € | <b>Fahrzeug: (Fahrstunde à 45 min)</b>  |         |  |  |
| Aufpreis bei mehreren Klassen bei Vorbesitz einer FE-Klasse | 105,00 € | Grundausbildung:                        | 53,00 € |  |  |
| weiterer Grundbetrag nach nicht bestandener Theorieprüfung  | 184,00 € | Überlandfahrt:                          | 68,00 € |  |  |
| Vorstellung zur Prüfung Theorie*                            | 42,00 €  | Autobahnfahrt:                          | 68,00 € |  |  |
| Vorstellung zur Prüfung Praxis                              | 147,00 € | Dunkelheitsfahrt:                       | 68,00 € |  |  |
|   |          | Nicht rechtzeitig abgesagte Fahrstunde: | 32,00 € |  |  |

## Weitere Preispositionen:

Fahren Lernen Max Klasse A 84,00 €

| Weitere Gebühren            |         |   |          |
|-----------------------------|---------|---|----------|
| Sehtest                     | 7,00 €  | Erste-Hilfe-Kurs  | 35,00 €  |
| <b>Behördliche Gebühren</b> |         | <b>Gebühren TÜV/DEKRA</b>   |          |
| Antragsgebühren             |         | Theoretische Prüfung  | 22,49 €  |
| Verwaltungsgebühren         | 6,00 €  | <small>(zusätzliche Gebühren für Prüfungen mit Gebärdendolmetscher)</small> |          |
| Fahrerlaubnisbehörde        |         | Praktische Prüfung (komplett)   | 146,56 € |
| - mit Probezeit             | 46,00 € |   |          |
| - ohne Probezeit            | 45,00 € |   |          |

## Diese Unterlagen und Nachweise sind dem Antrag für die Fahrerlaubnis beizufügen:

- ✓ Biometrisches Passbild    ✓ Sehtest    ✓ Erste-Hilfe-Kurs
- ✓ Amtlicher Nachweis über Tag und Ort der Geburt (Personalausweis oder Reisepass reicht aus)

➤ **Was ist neu bei den Fahrerlaubnisklassen AM, A1, A2 und A?**

- **Die Klasse AM** wurde durch die Dritte EG-Führerscheinrichtlinie in den Staaten der Europäischen Union und des EWR als Klasse für Kleinstkrafträder und andere schwach motorisierte Kraftfahrzeuge eingeführt. Die bisher in die nationale Klasse M fallenden zweirädrigen Kleinkrafträder (Moped und Mokick) sowie die dreirädrigen Kleinkrafträder und die vierrädrigen Leichtkraftfahrzeuge, für die bisher die Klasse S erforderlich war, wurden dieser Klasse zugeordnet. Bisher verstand man unter „Kraftrad“ ein motorisiertes Zweirad. Der Begriff „dreirädrige Kleinkrafträder“ wurde durch die EU-weit gültige Typ-Genehmigungsrichtlinie eingeführt. Alle zur Klasse AM gehörenden Fahrzeuge haben gemeinsam, dass die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit auf 45 km/h und, falls sie von einem Verbrennungsmotor mit Fremdzündung (Otto-Motor) angetrieben werden, der Hubraum auf 50 cm<sup>3</sup> begrenzt ist. Bei Antrieb durch einen Elektromotor darf die Nenndauerleistung nicht größer sein als 4 kW. Für die drei- oder vierrädrigen Fahrzeuge gibt es eine weitere Regelung: Bei einem Antrieb durch einen Verbrennungsmotor mit Selbstzündung (Dieselmotor) darf die maximale Nutzleistung nicht mehr als 4 kW betragen. Und bei den vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen ist die Leermasse auf 350 kg begrenzt, jedoch zählt das Gewicht der Batterien nicht zur Leermasse.  
**Die Klasse A1** berechtigt auch zum Führen dreirädriger Kraftfahrzeuge mit einer Leistung von nicht mehr als 15 kW. Bei den Leichtkrafträdern ist außerdem das Verhältnis Motorleistung zu Leermasse auf 0,1 kW je kg begrenzt.
- **Die neu eingeführte Klasse A2** berechtigt zum Führen von Krafträdern mit einer Motorleistung bis maximal 35 kW. Auch bei dieser Klasse ist die Leistung bezogen auf die Leermasse begrenzt: maximal 0,2 kW je kg.
- **Die Klasse A** berechtigt zum Führen von Krafträdern ohne Leistungsbegrenzung (schwere, leistungsstarke Motorräder). Sie berechtigt auch zum Führen dreirädriger Kraftfahrzeuge (Trikes) mit mehr als 15 kW. Diese fielen bisher in die Klasse B.

➤ **Was gilt, wenn das Verhältnis von Leistung zu Leermasse überschritten wird?**

Mit der Begrenzung der Motorleistung im Verhältnis zur Leermasse soll erreicht werden, dass die Leistungsbegrenzung auf 11 kW bei der Klasse A1 und auf 35 kW bei der Klasse A2 nicht durch extreme Leichtbauweise umgangen wird. Ein Fahrer begeht eine Straftat (Fahren ohne gültige Fahrerlaubnis), wenn er ein Kraftrad führt, bei dem entweder die Hubraumgrenze (Klasse A1), die zulässige Leistungsgrenze oder das Verhältnis Leistung zu Leermasse überschritten wird. Letzteres wäre beispielsweise der Fall, wenn der Inhaber der Fahrerlaubnis A2 ein Motorrad mit 35 kW und einer Leermasse von 150 kg führen würde. Für dieses Kraftrad würde die Klasse A benötigt, da das Verhältnis von Leistung zu Leermasse mit 0,23 größer ist als 0,2.

➤ **Fahrerlaubnis auf Probe**

Die Klasse AM wird nicht auf Probe erteilt. Allerdings wird bei der erstmaligen Erweiterung der Fahrerlaubnis auf eine andere Klasse die durch Erweiterung erworbene Klasse (z. B. Klasse B) auf Probe erteilt (ausgenommen sind Erweiterungen auf die Klassen L und T, die ebenfalls nicht auf Probe erteilt werden). Für alle anderen Klassen gilt: Sie werden beim erstmaligen Erwerb der Fahrerlaubnis auf Probe erteilt.

➤ **Stufenführerschein**

Mit der Dritten EG-Führerscheinrichtlinie wurde der in Deutschland entwickelte Stufenaufstieg in den Kraftradklassen europaweit übernommen und ausgeweitet.

Beim Aufstieg von der Klasse A1 auf die Klasse A2 und beim Aufstieg von der Klasse A2 auf die Klasse A entfällt die theoretische Prüfung (§ 15 Abs. 2a FeV) und damit auch die theoretische Ausbildung (§ 7 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 FahrschAusbO), sofern der Bewerber die jeweils niedrigere Klasse seit mindestens zwei Jahren besitzt. Für die Erweiterung ist das Bestehen einer praktischen Prüfung vorgeschrieben. Bei der Prüfung muss der Bewerber von einem Fahrlehrer begleitet werden. Obwohl eine praktische Ausbildung nicht vorgeschrieben ist, muss sich der Fahrlehrer zunächst davon überzeugen, dass der Bewerber die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, bevor er ihn zur Prüfung anmeldet (§ 7 Abs. 2 FahrschAusbO). Für diese Überprüfung empfiehlt es sich, mit dem Bewerber eine besondere vertragliche Vereinbarung abzuschließen. In allen anderen Fällen ist eine theoretische und praktische Ausbildung und Prüfung vorgeschrieben. Dies betrifft:

- Direkteinstieg in A2 oder A
- Aufstieg von A1 direkt nach A
- Aufstieg von A1 nach A2 bzw. A2 nach A ohne mindestens zweijährigen Vorbesitz der jeweils niedrigeren Klasse.

➤ **Zu welchem Zeitpunkt muss beim Stufenaufstieg der zweijährige Vorbesitz der jeweils niedrigeren Klasse erfüllt sein?**

Der Bewerber muss am Tag der Erteilung der Fahrerlaubnis den Führerschein der jeweils niedrigeren Klasse seit mindestens zwei Jahren besitzen. Die praktische Prüfung darf bereits einen Monat vor Ablauf dieser Frist abgelegt werden (§17 Abs. 1 Satz 5 FeV).

➤ **Darf man mit den Klassen AM, A1, A2 und A auch Motorräder mit Beiwagen führen?**

Ja, für Motorräder mit Beiwagen gibt es keinen besonderen Führerschein, aber das Fahren mit Beiwagen erfordert besondere Kenntnisse und Fertigkeiten.

➤ **Darf man mit den Klassen AM, A1, A2 oder A auch landwirtschaftlich genutzte Zugmaschinen fahren?**

Nein, die Klasse L ist nicht in diese Klassen eingeschlossen.

□

Fahrschule Schindler  
Dorfstraße 43  
31637 Rodewald  
Mobil 0151 / 41813140

# Informationen zur Klasse A2

Fahrzeugart  
**Mittelschwere Krafträder**



Krafträder (auch mit Beiwagen)

- a) einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW  
b) einem Verhältnis der Leistung zum Gewicht von nicht mehr als 0,2 kW/kg  
die nicht von einem Kraftrad mit einer Leistung von über 70 kW Motorleistung abgeleitet sind.

Mindestalter: **18** · Geltungsdauer der Fahrerlaubnis: **ohne Befristung** · Vorbesitz erforderlich: **NEIN** · Beinhaltet Klasse: **A1, AM**

| Theoretische Ausbildung               |                                |            | Praktische Ausbildung   |                                |           |
|---------------------------------------|--------------------------------|------------|---|--------------------------------|-----------|
| Mindestumfang des Theorieunterrichts  | Vorbesitz einer anderen Klasse |            | Mindestumfang der Sonderfahrten   | Vorbesitz einer anderen Klasse |           |
|                                       | ohne                           | mit        |   | ohne                           | mit A1    |
| <b>Grundunterricht</b>                | <b>12</b>                      | <b>6*</b>  | Schulung auf Bundes- oder Landstraßen   | <b>5</b>                       | <b>3*</b> |
| <b>Klassenspezifischer Unterricht</b> | <b>4</b>                       | <b>4*</b>  | Schulung auf Autobahnen oder autobahnähnlichen Kraftfahrstraßen (Anlage 4 Nr. 2 FahrschAusbO) | <b>4</b>                       | <b>2*</b> |
| <b>Gesamt</b>                         | <b>16</b>                      | <b>10*</b> | Schulung bei Dämmerung oder Dunkelheit  | <b>3</b>                       | <b>1*</b> |
| (Doppelstunden zu je 90 Min.)         |                                |            | <b>Gesamt</b>   | <b>12</b>                      | <b>6*</b> |

**\* Kein Pflichtunterricht und keine Theorieprüfung bei Vorbesitz der Klasse A1 von mindestens 2 Jahren**

| Preise der Ausbildung                                      |          |   |         |  |  |
|--|----------|---|---------|--|--|
| Grundbetrag:   | 368,00 € | <b>Fahrzeug: (Fahrstunde à 45 min)</b>  |         |  |  |
| Aufpreis bei mehreren Klassen                              | 105,00 € | Grundausbildung:                        | 53,00 € |  |  |
| bei Vorbesitz einer FE-Klasse                              | 184,00 € | Überlandfahrt:                          | 68,00 € |  |  |
| weiterer Grundbetrag nach nicht bestandener Theorieprüfung |          | Autobahnfahrt:                          | 68,00 € |  |  |
| Vorstellung zur Prüfung Theorie*                           | 42,00 €  | Dunkelheitsfahrt:                       | 68,00 € |  |  |
| Vorstellung zur Prüfung Praxis                             | 147,00 € | Nicht rechtzeitig abgesagte Fahrstunde: | 32,00 € |  |  |

## Weitere Preispositionen:

Fahren Lernen Max Klasse A2 84,00 €

| Weitere Gebühren            |         |   |          |
|-----------------------------|---------|---|----------|
| Sehtest                     | 7,00 €  | Erste-Hilfe-Kurs  | 35,00 €  |
| <b>Behördliche Gebühren</b> |         | <b>Gebühren TÜV/DEKRA</b>   |          |
| Antragsgebühren             |         | Theoretische Prüfung  | 22,49 €  |
| Verwaltungsgebühren         | 6,00 €  | <small>(zusätzliche Gebühren für Prüfungen mit Gebärdendolmetscher)</small> |          |
| Fahrerlaubnisbehörde        |         | Praktische Prüfung (komplett)   | 146,56 € |
| - mit Probezeit             | 46,00 € |   |          |
| - ohne Probezeit            | 45,00 € |   |          |

## Diese Unterlagen und Nachweise sind dem Antrag für die Fahrerlaubnis beizufügen:

- ✓ Biometrisches Passbild    ✓ Sehtest    ✓ Erste-Hilfe-Kurs
- ✓ Amtlicher Nachweis über Tag und Ort der Geburt (Personalausweis oder Reisepass reicht aus)

➤ **Was ist neu bei den Fahrerlaubnisklassen AM, A1, A2 und A?**

- **Die Klasse AM** wurde durch die Dritte EG-Führerscheinrichtlinie in den Staaten der Europäischen Union und des EWR als Klasse für Kleinstkrafträder und andere schwach motorisierte Kraftfahrzeuge eingeführt. Die bisher in die nationale Klasse M fallenden zweirädrigen Kleinkrafträder (Moped und Mokick) sowie die dreirädrigen Kleinkrafträder und die vierrädrigen Leichtkraftfahrzeuge, für die bisher die Klasse S erforderlich war, wurden dieser Klasse zugeordnet. Bisher verstand man unter „Kraftrad“ ein motorisiertes Zweirad. Der Begriff „dreirädrige Kleinkrafträder“ wurde durch die EU-weit gültige Typ-Genehmigungsrichtlinie eingeführt. Alle zur Klasse AM gehörenden Fahrzeuge haben gemeinsam, dass die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit auf 45 km/h und, falls sie von einem Verbrennungsmotor mit Fremdzündung (Otto-Motor) angetrieben werden, der Hubraum auf 50 cm<sup>3</sup> begrenzt ist. Bei Antrieb durch einen Elektromotor darf die Nenndauerleistung nicht größer sein als 4 kW. Für die drei- oder vierrädrigen Fahrzeuge gibt es eine weitere Regelung: Bei einem Antrieb durch einen Verbrennungsmotor mit Selbstzündung (Dieselmotor) darf die maximale Nutzleistung nicht mehr als 4 kW betragen. Und bei den vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen ist die Leermasse auf 350 kg begrenzt, jedoch zählt das Gewicht der Batterien nicht zur Leermasse.  
**Die Klasse A1** berechtigt auch zum Führen dreirädriger Kraftfahrzeuge mit einer Leistung von nicht mehr als 15 kW. Bei den Leichtkrafträdern ist außerdem das Verhältnis Motorleistung zu Leermasse auf 0,1 kW je kg begrenzt.
- **Die neu eingeführte Klasse A2** berechtigt zum Führen von Krafträdern mit einer Motorleistung bis maximal 35 kW. Auch bei dieser Klasse ist die Leistung bezogen auf die Leermasse begrenzt: maximal 0,2 kW je kg.
- **Die Klasse A** berechtigt zum Führen von Krafträdern ohne Leistungsbegrenzung (schwere, leistungsstarke Motorräder). Sie berechtigt auch zum Führen dreirädriger Kraftfahrzeuge (Trikes) mit mehr als 15 kW. Diese fielen bisher in die Klasse B.

➤ **Was gilt, wenn das Verhältnis von Leistung zu Leermasse überschritten wird?**

Mit der Begrenzung der Motorleistung im Verhältnis zur Leermasse soll erreicht werden, dass die Leistungsbegrenzung auf 11 kW bei der Klasse A1 und auf 35 kW bei der Klasse A2 nicht durch extreme Leichtbauweise umgangen wird. Ein Fahrer begeht eine Straftat (Fahren ohne gültige Fahrerlaubnis), wenn er ein Kraftrad führt, bei dem entweder die Hubraumgrenze (Klasse A1), die zulässige Leistungsgrenze oder das Verhältnis Leistung zu Leermasse überschritten wird. Letzteres wäre beispielsweise der Fall, wenn der Inhaber der Fahrerlaubnis A2 ein Motorrad mit 35 kW und einer Leermasse von 150 kg führen würde. Für dieses Kraftrad würde die Klasse A benötigt, da das Verhältnis von Leistung zu Leermasse mit 0,23 größer ist als 0,2.

➤ **Fahrerlaubnis auf Probe**

Die Klasse AM wird nicht auf Probe erteilt. Allerdings wird bei der erstmaligen Erweiterung der Fahrerlaubnis auf eine andere Klasse die durch Erweiterung erworbene Klasse (z. B. Klasse B) auf Probe erteilt (ausgenommen sind Erweiterungen auf die Klassen L und T, die ebenfalls nicht auf Probe erteilt werden). Für alle anderen Klassen gilt: Sie werden beim erstmaligen Erwerb der Fahrerlaubnis auf Probe erteilt.

➤ **Stufenführerschein**

Mit der Dritten EG-Führerscheinrichtlinie wurde der in Deutschland entwickelte Stufenaufstieg in den Kraftradklassen europaweit übernommen und ausgeweitet. Beim Aufstieg von der Klasse A1 auf die Klasse A2 und beim Aufstieg von der Klasse A2 auf die Klasse A entfällt die theoretische Prüfung (§ 15 Abs. 2a FeV) und damit auch die theoretische Ausbildung (§ 7 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 FahrschAusbO), sofern der Bewerber die jeweils niedrigere Klasse seit mindestens zwei Jahren besitzt. Für die Erweiterung ist das Bestehen einer praktischen Prüfung vorgeschrieben. Bei der Prüfung muss der Bewerber von einem Fahrlehrer begleitet werden. Obwohl eine praktische Ausbildung nicht vorgeschrieben ist, muss sich der Fahrlehrer zunächst davon überzeugen, dass der Bewerber die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, bevor er ihn zur Prüfung anmeldet (§ 7 Abs. 2 FahrschAusbO). Für diese Überprüfung empfiehlt es sich, mit dem Bewerber eine besondere vertragliche Vereinbarung abzuschließen. In allen anderen Fällen ist eine theoretische und praktische Ausbildung und Prüfung vorgeschrieben. Dies betrifft:

- Direkteinstieg in A2 oder A
- Aufstieg von A1 direkt nach A
- Aufstieg von A1 nach A2 bzw. A2 nach A ohne mindestens zweijährigen Vorbesitz der jeweils niedrigeren Klasse.

➤ **Zu welchem Zeitpunkt muss beim Stufenaufstieg der zweijährige Vorbesitz der jeweils niedrigeren Klasse erfüllt sein?**

Der Bewerber muss am Tag der Erteilung der Fahrerlaubnis den Führerschein der jeweils niedrigeren Klasse seit mindestens zwei Jahren besitzen. Die praktische Prüfung darf bereits einen Monat vor Ablauf dieser Frist abgelegt werden (§17 Abs. 1 Satz 5 FeV).

➤ **Darf man mit den Klassen AM, A1, A2 und A auch Motorräder mit Beiwagen führen?**

Ja, für Motorräder mit Beiwagen gibt es keinen besonderen Führerschein, aber das Fahren mit Beiwagen erfordert besondere Kenntnisse und Fertigkeiten.

➤ **Darf man mit den Klassen AM, A1, A2 oder A auch landwirtschaftlich genutzte Zugmaschinen fahren?**

Nein, die Klasse L ist nicht in diese Klassen eingeschlossen.



Fahrschule Schindler  
Dorfstraße 43  
31637 Rodewald  
Mobil 0151 / 41813140

# Informationen zur Klasse A1

Fahrzeugart  
**Leichtkrafträder**



Krafträder (auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von bis zu 125 cm<sup>3</sup>, einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW, bei denen das Verhältnis der Leistung zum Gewicht 0,1 kW/kg nicht übersteigt,

dreirädrige Kraftfahrzeuge mit symmetrisch angeordneten Rädern und einem Hubraum von mehr als 50 cm<sup>3</sup> bei Verbrennungsmotoren oder einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und mit einer Leistung von bis zu 15 kW.

Mindestalter: **16** · Geltungsdauer: **ohne Befristung** · Vorbesitz erforderlich: **NEIN** · Beinhaltet Klasse: **AM**

| Theoretische Ausbildung               |                                | Praktische Ausbildung |  |
|---------------------------------------|--------------------------------|-----------------------|--|
| Mindestumfang des Theorieunterrichts  | Vorbesitz einer anderen Klasse |                       | Mindestumfang der Sonderfahrten  |
|                                       | <b>ohne</b>                    | <b>mit</b>            |  |
| <b>Grundunterricht</b>                | <b>12</b>                      | <b>6</b>              | Schulung auf Bundes- oder Landstraßen <b>5</b>   |
| <b>Klassenspezifischer Unterricht</b> | <b>4</b>                       | <b>4</b>              | Schulung auf Autobahnen oder autobahnähnlichen Kraftfahrstraßen (Anlage 4 Nr. 2 FahrschAusbO) <b>4</b> |
| <b>Gesamt</b>                         | <b>16</b>                      | <b>10</b>             | Schulung bei Dämmerung oder Dunkelheit <b>3</b>  |
| (Doppelstunden zu je 90 Min.)         |                                |                       | <b>Gesamt 12</b>   |

| Preise der Ausbildung                                       |          |   |         |
|---|----------|---|---------|
| Grundbetrag:  | 368,00 € | <b>Fahrzeug: (Fahrstunde à 45 min)</b>  |         |
| Aufpreis bei mehreren Klassen bei Vorbesitz einer FE-Klasse | 105,00 € | Grundausbildung:                        | 53,00 € |
| weiterer Grundbetrag nach nicht bestandener Theorieprüfung  |          | Überlandfahrt:                          | 68,00 € |
| Vorstellung zur Prüfung Theorie                             | 42,00 €  | Autobahnfahrt:                          | 68,00 € |
| Vorstellung zur Prüfung Praxis                              | 147,00 € | Dunkelheitsfahrt:                       | 68,00 € |
|   |          | Nicht rechtzeitig abgesagte Fahrstunde: |         |

## Weitere Preispositionen:

Fahren Lernen Max Klasse A1 84,00 €

| Weitere Gebühren            |         |   |          |
|-----------------------------|---------|---|----------|
| Sehtest                     | 7,00 €  | Erste-Hilfe-Kurs  | 35,00 €  |
| <b>Behördliche Gebühren</b> |         | <b>Gebühren TÜV/DEKRA</b>   |          |
| Antragsgebühren             |         | Theoretische Prüfung  | 22,49 €  |
| Verwaltungsgebühren         | 6,00 €  | <small>(zusätzliche Gebühren für Prüfungen mit Gebärdendolmetscher)</small> |          |
| Fahrerlaubnisbehörde        |         | Praktische Prüfung (komplett)   | 146,56 € |
| - mit Probezeit             | 46,00 € |   |          |
| - ohne Probezeit            | 45,00 € |   |          |

## Diese Unterlagen und Nachweise sind dem Antrag für die Fahrerlaubnis beizufügen:

- ✓ Biometrisches Passbild    ✓ Sehtest    ✓ Erste-Hilfe-Kurs
- ✓ Amtlicher Nachweis über Tag und Ort der Geburt (Personalausweis oder Reisepass reicht aus)

➤ **Was ist neu bei den Fahrerlaubnisklassen AM, A1, A2 und A?**

- **Die Klasse AM** wurde durch die Dritte EG-Führerscheinrichtlinie in den Staaten der Europäischen Union und des EWR als Klasse für Kleinstkrafträder und andere schwach motorisierte Kraftfahrzeuge eingeführt. Die bisher in die nationale Klasse M fallenden zweirädrigen Kleinkrafträder (Moped und Mokick) sowie die dreirädrigen Kleinkrafträder und die vierrädrigen Leichtkraftfahrzeuge, für die bisher die Klasse S erforderlich war, wurden dieser Klasse zugeordnet. Bisher verstand man unter „Kraftrad“ ein motorisiertes Zweirad. Der Begriff „dreirädrige Kleinkrafträder“ wurde durch die EU-weit gültige Typ-Genehmigungsrichtlinie eingeführt. Alle zur Klasse AM gehörenden Fahrzeuge haben gemeinsam, dass die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit auf 45 km/h und, falls sie von einem Verbrennungsmotor mit Fremdzündung (Otto-Motor) angetrieben werden, der Hubraum auf 50 cm<sup>3</sup> begrenzt ist. Bei Antrieb durch einen Elektromotor darf die Nenndauerleistung nicht größer sein als 4 kW. Für die drei- oder vierrädrigen Fahrzeuge gibt es eine weitere Regelung: Bei einem Antrieb durch einen Verbrennungsmotor mit Selbstzündung (Dieselmotor) darf die maximale Nutzleistung nicht mehr als 4 kW betragen. Und bei den vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen ist die Leermasse auf 350 kg begrenzt, jedoch zählt das Gewicht der Batterien nicht zur Leermasse.  
**Die Klasse A1** berechtigt auch zum Führen dreirädriger Kraftfahrzeuge mit einer Leistung von nicht mehr als 15 kW. Bei den Leichtkrafträdern ist außerdem das Verhältnis Motorleistung zu Leermasse auf 0,1 kW je kg begrenzt.
- **Die neu eingeführte Klasse A2** berechtigt zum Führen von Krafträdern mit einer Motorleistung bis maximal 35 kW. Auch bei dieser Klasse ist die Leistung bezogen auf die Leermasse begrenzt: maximal 0,2 kW je kg.
- **Die Klasse A** berechtigt zum Führen von Krafträdern ohne Leistungsbegrenzung (schwere, leistungsstarke Motorräder). Sie berechtigt auch zum Führen dreirädriger Kraftfahrzeuge (Trikes) mit mehr als 15 kW. Diese fielen bisher in die Klasse B.

➤ **Was gilt, wenn das Verhältnis von Leistung zu Leermasse überschritten wird?**

Mit der Begrenzung der Motorleistung im Verhältnis zur Leermasse soll erreicht werden, dass die Leistungsbegrenzung auf 11 kW bei der Klasse A1 und auf 35 kW bei der Klasse A2 nicht durch extreme Leichtbauweise umgangen wird. Ein Fahrer begeht eine Straftat (Fahren ohne gültige Fahrerlaubnis), wenn er ein Kraftrad führt, bei dem entweder die Hubraumgrenze (Klasse A1), die zulässige Leistungsgrenze oder das Verhältnis Leistung zu Leermasse überschritten wird. Letzteres wäre beispielsweise der Fall, wenn der Inhaber der Fahrerlaubnis A2 ein Motorrad mit 35 kW und einer Leermasse von 150 kg führen würde. Für dieses Kraftrad würde die Klasse A benötigt, da das Verhältnis von Leistung zu Leermasse mit 0,23 größer ist als 0,2.

➤ **Fahrerlaubnis auf Probe**

Die Klasse AM wird nicht auf Probe erteilt. Allerdings wird bei der erstmaligen Erweiterung der Fahrerlaubnis auf eine andere Klasse die durch Erweiterung erworbene Klasse (z. B. Klasse B) auf Probe erteilt (ausgenommen sind Erweiterungen auf die Klassen L und T, die ebenfalls nicht auf Probe erteilt werden). Für alle anderen Klassen gilt: Sie werden beim erstmaligen Erwerb der Fahrerlaubnis auf Probe erteilt.

➤ **Stufenführerschein**

Mit der Dritten EG-Führerscheinrichtlinie wurde der in Deutschland entwickelte Stufenaufstieg in den Kraftradklassen europaweit übernommen und ausgeweitet. Beim Aufstieg von der Klasse A1 auf die Klasse A2 und beim Aufstieg von der Klasse A2 auf die Klasse A entfällt die theoretische Prüfung (§ 15 Abs. 2a FeV) und damit auch die theoretische Ausbildung (§ 7 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 FahrschAusbO), sofern der Bewerber die jeweils niedrigere Klasse seit mindestens zwei Jahren besitzt. Für die Erweiterung ist das Bestehen einer praktischen Prüfung vorgeschrieben. Bei der Prüfung muss der Bewerber von einem Fahrlehrer begleitet werden. Obwohl eine praktische Ausbildung nicht vorgeschrieben ist, muss sich der Fahrlehrer zunächst davon überzeugen, dass der Bewerber die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, bevor er ihn zur Prüfung anmeldet (§ 7 Abs. 2 FahrschAusbO). Für diese Überprüfung empfiehlt es sich, mit dem Bewerber eine besondere vertragliche Vereinbarung abzuschließen. In allen anderen Fällen ist eine theoretische und praktische Ausbildung und Prüfung vorgeschrieben. Dies betrifft:

- Direkteinstieg in A2 oder A
- Aufstieg von A1 direkt nach A
- Aufstieg von A1 nach A2 bzw. A2 nach A ohne mindestens zweijährigen Vorbesitz der jeweils niedrigeren Klasse.

➤ **Zu welchem Zeitpunkt muss beim Stufenaufstieg der zweijährige Vorbesitz der jeweils niedrigeren Klasse erfüllt sein?**

Der Bewerber muss am Tag der Erteilung der Fahrerlaubnis den Führerschein der jeweils niedrigeren Klasse seit mindestens zwei Jahren besitzen. Die praktische Prüfung darf bereits einen Monat vor Ablauf dieser Frist abgelegt werden (§17 Abs. 1 Satz 5 FeV).

➤ **Darf man mit den Klassen AM, A1, A2 und A auch Motorräder mit Beiwagen führen?**

Ja, für Motorräder mit Beiwagen gibt es keinen besonderen Führerschein, aber das Fahren mit Beiwagen erfordert besondere Kenntnisse und Fertigkeiten.

➤ **Darf man mit den Klassen AM, A1, A2 oder A auch landwirtschaftlich genutzte Zugmaschinen fahren?**

Nein, die Klasse L ist nicht in diese Klassen eingeschlossen.



Fahrschule Schindler  
Dorfstraße 43  
31637 Rodewald  
Mobil 0151 / 41813140

# Informationen zur Klasse AM

Fahrzeugart  
**Zweirädrige Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor (Mokick, Moped), dreirädrige Kleinkrafträder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge**



- leichte zweirädrige Kraftfahrzeuge der Klasse L1e-B nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52) mit:  
max. 50 cm<sup>3</sup> Hubraum, max. 45 km/h bbH und max. 4 kW Leistung

- dreirädrige Kleinkrafträder der Klasse L2e nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52) mit:  
max. 50 cm<sup>3</sup> Hubraum bei Fremdzündungsmotor, max. 500 cm<sup>3</sup> Hubraum bei Selbstzündungsmotor, max. 45 km/h bbH, max. 4 kW Leistung, max. 270 kg Leermasse und nicht mehr als 2 Sitzplätze

- leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge der Klasse L6e nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52) mit:  
max. 50 cm<sup>3</sup> Hubraum bei Fremdzündungsmotor, max. 500 cm<sup>3</sup> Hubraum bei Selbstzündungsmotor, max. 45 km/h bbH, max. 425 kg Leermasse, nicht mehr als 2 Sitzplätze, max. 6 kW Leistung und max. 4 kW Leistung bei Straßen-Quads

Mindestalter: **16** · Geltungsdauer: **ohne Befristung** · Vorbesitz erforderlich: **NEIN** · Beinhaltet Klasse: **Keine**

| Theoretische Ausbildung               |                                | Praktische Ausbildung |   |
|---------------------------------------|--------------------------------|-----------------------|---|
| Mindestumfang des Theorieunterrichts  | Vorbesitz einer anderen Klasse |                       | Grundausbildung - keine Sonderfahrten<br><br>Die Fahrerlaubnis wird ohne Beschränkung erteilt, wenn die praktische Prüfung auf einem Fahrzeug mit automatischer Kraftübertragung abgelegt wird. |
|                                       | <b>ohne</b>                    | <b>mit</b>            |   |
| <b>Grundunterricht</b>                | <b>12</b>                      | <b>6</b>              |   |
| <b>Klassenspezifischer Unterricht</b> | <b>2</b>                       | <b>2</b>              |   |
| <b>Gesamt</b>                         | <b>14</b>                      | <b>8</b>              |   |
| (Doppelstunden zu je 90 Min.)         |                                |                       |   |

| Preise der Ausbildung                                      |          |   |         |
|--|----------|---|---------|
| Grundbetrag:   | 368,00 € | <b>Fahrzeug: (Fahrstunde à 45 min)</b>  |         |
| Aufpreis bei mehreren Klassen                              |          | Grundausbildung:                        | 47,00 € |
| weiterer Grundbetrag nach nicht bestandener Theorieprüfung |          | Nicht rechtzeitig abgesagte Fahrstunde: |         |
| Vorstellung zur Prüfung Theorie                            | 42,00 €  |   |         |
| Vorstellung zur Prüfung Praxis                             | 147,00 € |   |         |

## Weitere Preispositionen:

Fahren Lernen Max Klasse AM 84,00 €

| Weitere Gebühren            |         |   |          |
|-----------------------------|---------|---|----------|
| Sehtest                     | 7,00 €  | Erste-Hilfe-Kurs  | 35,00 €  |
| <b>Behördliche Gebühren</b> |         | <b>Gebühren TÜV/DEKRA</b>   |          |
| Antragsgebühren             |         | Theoretische Prüfung  | 22,49 €  |
| Verwaltungsgebühren         | 6,00 €  | <small>(zusätzliche Gebühren für Prüfungen mit Gebärdendolmetscher)</small> |          |
| Fahrerlaubnisbehörde        | 45,00 € | Praktische Prüfung  | 116,93 € |

## Diese Unterlagen und Nachweise sind dem Antrag für die Fahrerlaubnis beizufügen:

- ✓ Biometrisches Passbild    ✓ Sehtest    ✓ Erste-Hilfe-Kurs
- ✓ Amtlicher Nachweis über Tag und Ort der Geburt (Personalausweis oder Reisepass reicht aus)

➤ **Was ist neu bei den Fahrerlaubnisklassen AM, A1, A2 und A?**

- **Die Klasse AM** wurde durch die Dritte EG-Führerscheinrichtlinie in den Staaten der Europäischen Union und des EWR als Klasse für Kleinstkrafträder und andere schwach motorisierte Kraftfahrzeuge eingeführt. Die bisher in die nationale Klasse M fallenden zweirädrigen Kleinkrafträder (Moped und Mokick) sowie die dreirädrigen Kleinkrafträder und die vierrädrigen Leichtkraftfahrzeuge, für die bisher die Klasse S erforderlich war, wurden dieser Klasse zugeordnet. Bisher verstand man unter „Kraftrad“ ein motorisiertes Zweirad. Der Begriff „dreirädrige Kleinkrafträder“ wurde durch die EU-weit gültige Typ-Genehmigungsrichtlinie eingeführt. Alle zur Klasse AM gehörenden Fahrzeuge haben gemeinsam, dass die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit auf 45 km/h und, falls sie von einem Verbrennungsmotor mit Fremdzündung (Otto-Motor) angetrieben werden, der Hubraum auf 50 cm<sup>3</sup> begrenzt ist. Bei Antrieb durch einen Elektromotor darf die Nenndauerleistung nicht größer sein als 4 kW. Für die drei- oder vierrädrigen Fahrzeuge gibt es eine weitere Regelung: Bei einem Antrieb durch einen Verbrennungsmotor mit Selbstzündung (Dieselmotor) darf die maximale Nutzleistung nicht mehr als 4 kW betragen. Und bei den vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen ist die Leermasse auf 350 kg begrenzt, jedoch zählt das Gewicht der Batterien nicht zur Leermasse.  
**Die Klasse A1** berechtigt auch zum Führen dreirädriger Kraftfahrzeuge mit einer Leistung von nicht mehr als 15 kW. Bei den Leichtkrafträdern ist außerdem das Verhältnis Motorleistung zu Leermasse auf 0,1 kW je kg begrenzt.
- **Die neu eingeführte Klasse A2** berechtigt zum Führen von Krafträdern mit einer Motorleistung bis maximal 35 kW. Auch bei dieser Klasse ist die Leistung bezogen auf die Leermasse begrenzt: maximal 0,2 kW je kg.
- **Die Klasse A** berechtigt zum Führen von Krafträdern ohne Leistungsbegrenzung (schwere, leistungsstarke Motorräder). Sie berechtigt auch zum Führen dreirädriger Kraftfahrzeuge (Trikes) mit mehr als 15 kW. Diese fielen bisher in die Klasse B.

➤ **Was gilt, wenn das Verhältnis von Leistung zu Leermasse überschritten wird?**

Mit der Begrenzung der Motorleistung im Verhältnis zur Leermasse soll erreicht werden, dass die Leistungsbegrenzung auf 11 kW bei der Klasse A1 und auf 35 kW bei der Klasse A2 nicht durch extreme Leichtbauweise umgangen wird. Ein Fahrer begeht eine Straftat (Fahren ohne gültige Fahrerlaubnis), wenn er ein Kraftrad führt, bei dem entweder die Hubraumgrenze (Klasse A1), die zulässige Leistungsgrenze oder das Verhältnis Leistung zu Leermasse überschritten wird. Letzteres wäre beispielsweise der Fall, wenn der Inhaber der Fahrerlaubnis A2 ein Motorrad mit 35 kW und einer Leermasse von 150 kg führen würde. Für dieses Kraftrad würde die Klasse A benötigt, da das Verhältnis von Leistung zu Leermasse mit 0,23 größer ist als 0,2.

➤ **Fahrerlaubnis auf Probe**

Die Klasse AM wird nicht auf Probe erteilt. Allerdings wird bei der erstmaligen Erweiterung der Fahrerlaubnis auf eine andere Klasse die durch Erweiterung erworbene Klasse (z. B. Klasse B) auf Probe erteilt (ausgenommen sind Erweiterungen auf die Klassen L und T, die ebenfalls nicht auf Probe erteilt werden). Für alle anderen Klassen gilt: Sie werden beim erstmaligen Erwerb der Fahrerlaubnis auf Probe erteilt.

➤ **Stufenführerschein**

Mit der Dritten EG-Führerscheinrichtlinie wurde der in Deutschland entwickelte Stufenaufstieg in den Kraftradklassen europaweit übernommen und ausgeweitet. Beim Aufstieg von der Klasse A1 auf die Klasse A2 und beim Aufstieg von der Klasse A2 auf die Klasse A entfällt die theoretische Prüfung (§ 15 Abs. 2a FeV) und damit auch die theoretische Ausbildung (§ 7 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 FahrschAusbO), sofern der Bewerber die jeweils niedrigere Klasse seit mindestens zwei Jahren besitzt. Für die Erweiterung ist das Bestehen einer praktischen Prüfung vorgeschrieben. Bei der Prüfung muss der Bewerber von einem Fahrlehrer begleitet werden. Obwohl eine praktische Ausbildung nicht vorgeschrieben ist, muss sich der Fahrlehrer zunächst davon überzeugen, dass der Bewerber die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, bevor er ihn zur Prüfung anmeldet (§ 7 Abs. 2 FahrschAusbO). Für diese Überprüfung empfiehlt es sich, mit dem Bewerber eine besondere vertragliche Vereinbarung abzuschließen. In allen anderen Fällen ist eine theoretische und praktische Ausbildung und Prüfung vorgeschrieben. Dies betrifft:

- Direkteinstieg in A2 oder A
- Aufstieg von A1 direkt nach A
- Aufstieg von A1 nach A2 bzw. A2 nach A ohne mindestens zweijährigen Vorbesitz der jeweils niedrigeren Klasse.

➤ **Zu welchem Zeitpunkt muss beim Stufenaufstieg der zweijährige Vorbesitz der jeweils niedrigeren Klasse erfüllt sein?**

Der Bewerber muss am Tag der Erteilung der Fahrerlaubnis den Führerschein der jeweils niedrigeren Klasse seit mindestens zwei Jahren besitzen. Die praktische Prüfung darf bereits einen Monat vor Ablauf dieser Frist abgelegt werden (§17 Abs. 1 Satz 5 FeV).

➤ **Darf man mit den Klassen AM, A1, A2 und A auch Motorräder mit Beiwagen führen?**

Ja, für Motorräder mit Beiwagen gibt es keinen besonderen Führerschein, aber das Fahren mit Beiwagen erfordert besondere Kenntnisse und Fertigkeiten.

➤ **Darf man mit den Klassen AM, A1, A2 oder A auch landwirtschaftlich genutzte Zugmaschinen fahren?**

Nein, die Klasse L ist nicht in diese Klassen eingeschlossen.



